

## **Bekanntmachung des Amtes Am Peenestrom**

über die

### **Festsetzung des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes**

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zum Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ sollen gleichzeitig der Naturpark „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ und der Naturpark „Insel Usedom“ verkleinert werden. Die hier ausgegrenzten Flächen werden in den Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ einbezogen, um den Landschaftsraum des Peenetals in einem Naturpark einheitlich pflegen und entwickeln zu können. Der Naturpark „Insel Usedom“ wird außerdem im Bereich des Stettiner Haffs auf eine 2 km-Gewässerzone verkleinert. Weiterhin werden 4 Gemeinden auf der Insel Usedom in den Geltungsbereich des Naturparks aufgenommen.

Die künftige Naturparkverordnung sieht für ihren Geltungsbereich keine über die Landschaftsschutzgebietsverordnung und Naturschutzgebietsverordnung hinausgehenden Restriktionen vor. Sie schreibt die Entwicklungsziele des Gebietes fest und regelt das Zusammenwirken des Landes und der Landkreise. Damit entspricht sie dem bewährten Modell der in gemeinsamer Trägerschaft von Land und Landkreisen erlassenen Verordnungen der sieben bereits bestehenden Naturparke in Mecklenburg-Vorpommern. Die Kompetenzen der Landräte als Untere Naturschutzbehörde bleiben unberührt.

Gemäß § 15 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) ist der Entwurf der Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ und zur Änderung von Verordnungen zur Festsetzung von Naturparks in Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit den entsprechenden Übersichts- und Detailkarten für die Dauer eines Monats in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern öffentlich auszulegen. Der Ort und die Dauer dieser Auslegung werden mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

#### **4. April 2011 bis einschließlich 4. Mai 2011**

im Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, in 17438 Wolgast, 1. Etage, Zi.113 während folgender Zeiten:

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Bedenken oder Anregungen können auch direkt an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin gerichtet werden.

Wolgast, den 24.03.2011

gez. Darmann  
Amtsvorsteherin